

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 66

Sonntag, den 28. Oktober 1923.

81. Jahrg.

Betr. Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Der Herr Oberpräsident hat die Höchstzahl der für jede Orts- und Guts-Gemeinde ernannten oder zu ernennenden Ehrenfeldhüter erhöht und zwar können für kleinere Gemeinden bis zu 6, für größere bis zu 12 Feldhüter bestellt werden. Die einzelnen Feldhüter werden ermächtigt, bei Verfolgung von Tätern auf frischer Tat Amtshandlungen auch außerhalb ihrer Gemeindegrenze vorzunehmen. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Februar 1923 (Kreisblatt Nr. 15 Seite 58) ersuche ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die für ihren Bezirk noch mehr Ehrenfeldhüter ernannt haben wollen, diese bis zum 10. d. Mts. in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sind bis zu dem gesetzten Termin den zuständigen Herren Amtsvorstehern einzureichen.

Die für die bereits ernannten Ehrenfeldhüter vorgeschriebenen Armbanden werden den Herren Amtsvorstehern zur Verteilung übersandt. Für die noch zu ernennenden Feldhüter sind in Zukunft Armbanden von den Gemeinden zu beschaffen und zur Abstempelung mir einzureichen.

Goldap, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft die Revision der Maß- und Wiege-Geräte.

Im Jahre 1924 findet im Kreise Goldap die periodische Nachmessung der Maß- und Wiegegeräte statt. Die Nachmessungstermine werden später bekannt gemacht werden.

Nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 dürfen im Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur kreisliche Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden.

Zum öffentlichen Verkehr gehört der Handelsverkehr, auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Geachtete Messgeräte müssen danach nicht nur alle Gewerbetreibenden haben, welche etwas nach Maß oder Gewicht ein- oder verkaufen, sondern auch Großhandlungen, Konsumvereine, landwirtschaftliche Betriebe, Metzgereien, Mühlenbesitzer, fabrikmäßige Betriebe, in denen zur Ermittlung des Arbeitslohnes, Maß, Gewichte und Wagen angewendet werden und Handwerker, welche die Kostenpreise ihrer Arbeitsleistungen nach Maß oder Gewicht berechnen,

sondern auch Landwirte, bei denen der Maß der Erzeugnisse soweit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz dieser Erzeugnisse (wie Getreide, Heu, Stroh, Futtermittel, Kartoffeln, Gemüse, Dulten, Honig, Vieh usw.) stattfindet.

Nach § 11 des obengenannten Gesetzes sind die eichpflichtigen Maßgeräte innerhalb bestimmter Fristen zur Nachmessung zu bringen. Die Fristen betragen für fast alle Gegenstände zwei Jahre, nur für die festfundamentierten, die Wagen mit einer Tragkraft von über 3000 kg und die Wein- und Obstweinsäffer betragen sie 3 Jahre.

Um den Gewerbetreibenden die Erfüllung ihrer Nachmessungspflicht möglichst zu erleichtern, findet eine Bereisung des Kreises durch einen Eichbeamten statt. Da wegen der schweren Ausrüstung des Eichmeisters und der hohen Kosten nicht sämtliche Orte hierbei aufgesucht werden können, ist der Kreis in einzelne Nachmessungsbezirke eingeteilt und müssen nach den angelegenen Bezirksorten die transportablen eichpflichtigen Geräte von den übrigen Ortsgemeinden, Gütern usw. hingebacht werden. Der Eichbeamte ist durch seine Ausrüstung in den Stand gesetzt, Gewichte nicht nur nachzuprüfen, sondern soweit dies nach den maßgebenden Vorschriften geschieht kann, auch zu berichtigen.

Es liegt im eigensten Interesse jedes Besitzers eichpflichtiger Gegenstände, die ihm gebotene bequeme Gelegenheit zur Nachmessung auszunutzen, da sonst die Gegenstände an das Eichamt in Insterburg eingesandt werden müssen, wodurch große Kosten entstehen und auch die Abfertigung längere Zeit dauern kann.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß sich in zahlreichen Fällen bei der Nachmessung ergeben hat, daß Waagen, insbesondere Drehwagen, die dem äußeren Anschein nach vollkommen in Ordnung waren, schon längere Zeit zum Schaden des Verkäufers von diesem benutzt worden waren, sodaß demselben ein nennenswerter Verlust entstanden war.

Die Nichterfüllung der Nachmessungspflicht ist nach dem § 22 des genannten Gesetzes mit Strafe gestellt. Neben der Strafe ist bei Mißbrauch der Waagen oder bei Verletzung der vor-
schriebswidrigen Bestimmungen zu verfahren. Es macht keinen Unterschied, ob die Waagen dem Verkäufer oder dem Käufer gehören, wenn die Strafe
Guts- und Gemeindevorsteher ist in der Folge ersucht